

Schulrichtlinien der Franz Schmidt-Musikschule Perchtoldsdorf

In Ergänzung zum Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen, erlassen vom Bundesministerium für Bildung und Frauen vom 11.11.2015 (Zl. BMBF – 24.417/0005-III/3a/2015) hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf in seiner Sitzung am 15. Juni 2021, TOP 15 NEUFASSUNG, folgende Schulrichtlinie beschlossen:

§ 1 Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

- 1) Die Musikschule ist vornehmlich Kindern und Jugendlichen allgemein zugänglich, steht aber auch Erwachsenen nach Maßgabe von freien Plätzen offen.
- 2) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular in der von der Schulleiterin/vom Schulleiter jährlich durchzuführenden Schülerschreibung des vorausgehenden Schuljahres. Diese findet in der Regel am Unterrichtsjahresende statt, spätestens aber zu Beginn eines jeden Schuljahres.
- 3) Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern ist die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- 4) Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter. Voraussetzung für die Aufnahme ist die körperliche und geistige Eignung der Schülerin/des Schülers sowie, dass die räumlichen, personellen und budgetären Verhältnisse die Aufnahme zulassen. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt durch Abschluss des Aufnahmevertrages jeweils für ein Jahr, gilt bis zum Ende des Schuljahres und verlängert sich nicht automatisch.
- 5) Beschränkungen der Aufnahme dürfen nur auf unzureichende räumliche, personelle bzw. budgetäre Verhältnisse sowie auf die Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen gegründet sein. Die Aufnahme in die Schule kann verweigert oder ausgesetzt werden bei: unzureichenden räumlichen, personellen bzw. budgetären Verhältnissen, körperlichen und/oder geistigen Eigenschaften, die das Erlernen des gewünschten Instrumentes erschweren oder unmöglich machen, Nichterfüllung der für die Aufnahme erforderlichen sonstigen Voraussetzungen. Die Verweigerung oder die Aussetzung der Aufnahme erfolgt durch die Schulleiterin/den Schulleiter.
- 6) Nicht aufgenommene Schülerinnen/Schüler, die die Aufnahmebedingungen erfüllen, werden über eine chronologisch geführte Warteliste nach Maßgabe freiwerdender Unterrichtsplätze berücksichtigt.
- 7) Mit Unterfertigung der Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule werden das Schulverwaltungstool Schoolfox, die Schulrichtlinien, die Tarifordnung, die Richtlinien für Schulgeldermäßigungen sowie die Entlehnungsordnung, jeweils in der geltenden Fassung, anerkannt. Die genannten Unterlagen sind im Sekretariat der Musikschule erhältlich bzw. werden im Internet auf der Homepage der Musikschule zum Download angeboten.

8) Änderungen von Schülerdaten (bspw. Wohnort, Adresse) sind der Musikschule umgehend und schriftlich, allenfalls mit entsprechenden Nachweisen (bspw. Meldezettel) bekannt zu geben.

§ 2 Unterricht

1) Die Musikschule übernimmt mit Eintritt der Schülerin/des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach dem „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung und in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.

2) Der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Lehrerin/einem bestimmten Lehrer kann auf dem Anmeldeformular vermerkt werden und wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Lehrerin/einem bestimmten Lehrer.

3) Ein Lehrerwechsel kann aus organisatorischen Gründen – sofern dies personell möglich ist – nur zum Ende des 1. Semesters beantragt werden und bedarf einer schriftlichen Begründung. Die Entscheidung über den Lehrerwechsel obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter.

4) Der Unterricht kann in begründeten Ausnahmefällen auch in Mischform (distance learning und Präsenzunterricht) abgehalten werden, sofern diesbezüglich korrespondierende Willenserklärungen zwischen den betroffenen Erziehungsberechtigten oder eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern, der Musikschulleitung und den jeweiligen Lehrenden, vorliegen. Distance learning ist maximal im Umfang von 50 % (ca. 16 Einheiten) der von der Musikschule im Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen gem. § 8 Unterrichtszeit Abs. 3 mindestens zu gewährleistenden 33 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr zulässig.

Können Unterrichtseinheiten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (bspw. Fälle höherer Gewalt wie u.a. Pandemien) nicht in Form von Präsenzunterricht abgehalten werden, ist der Unterricht in Form von distance learning abzuhalten.

§ 3 Schulgeld

1) Von allen Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern wird als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule ein Schulgeld eingehoben, dessen Höhe im Einzelnen durch Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bestimmt wird. Das Schulgeld dient als angemessener Beitrag zur teilweisen Abdeckung jener Gesamtkosten, die der Schulerhalterin (Marktgemeinde Perchtoldsdorf) im Zuge der Betriebsführung der Musikschule jährlich erwachsen. Die Schulgeldzahlungen haben innerhalb der auf den entsprechenden Zahlscheinen und Rechnungen angegebenen Frist zu erfolgen, sofern nicht Ermäßigungen, Befreiungen und Teilzahlungen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 gewährt worden sind.

2) Die Schulerhalterin kann nach den Richtlinien für Schulgeldermäßigungen, die der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschlossen hat, Schülerinnen und Schülern aus sozialen Gründen bzw. wegen besonderer Förderungswürdigkeit eine Schulgeldermäßigung gewähren. Ansuchen um Schulgeldermäßigung sind schriftlich bis zum 31. Oktober des laufenden Schuljahres an die Musikschule zu richten.

3) Das Schulgeld ist ein Jahresschulgeld, das auch in Halbjahres- bzw. in 10 Monatsraten (September bis Juni) in der Zeit bis zum 10. jedes Monats entrichtet werden kann. Die monatliche Entrichtung des Schulgeldes hat grundsätzlich mittels Einzugsermächtigung (Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats) zu erfolgen. Entlehngebühren werden vom Schulgeld gesondert vorgeschrieben und sind semesterweise zu entrichten.

4) Wird von der Schülerin/vom Schüler während des Semesters wegen nachgewiesenen Wohnortwechsels, wegen einer ärztlich bestätigten Erkrankung von mehr als vierwöchiger Dauer bzw. wegen eines ärztlich verordneten Kur- bzw. Rehabilitationsaufenthalts gekündigt oder um Beurlaubung angesucht, so erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes mit Ablauf des Monats, in dem die Aufkündigung erfolgte bzw. für den Zeitraum der Beurlaubung. In diesen Fällen wird das Schulgeld auf Antrag anteilmäßig rückerstattet. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter. Liegt keiner der genannten entschuldbaren Gründe vor und wird auch kein Austrittsgesuch aus privaten Gründen gestellt, bleibt die laufende Verpflichtung zur Schulgeldzahlung bis zum Ende des Schuljahres unverändert aufrecht.

5) Erkrankt eine Lehrkraft längerfristig und der Unterricht entfällt für mindestens vier Wochen, wird das Schulgeld anteilmäßig (im Ausmaß des nicht konsumierten Unterrichtszeitraumes) rückerstattet. Die Entscheidung hierüber obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter.

6) Außer in den Fällen der Abs. 4 und 5 erfolgt ausnahmslos keine Rückerstattung des Schulgeldes.

7) Für ergänzende Unterrichtsfächer (bspw. Musikkunde), die für den Hauptfachunterricht obligatorisch bzw. erforderlich sind, ist kein gesondertes Schulgeld zu entrichten.

§ 4 Austritt (Aufkündigung)

1) Ein Austritt aus der Musikschule während des Schuljahres kann von der Schülerin/vom Schüler oder des gesetzlichen Vertreters nur mit schriftlich begründeter Meldung, die bis spätestens 31. Jänner (Ende des 1. Semesters) bei der Musikschule einlangen muss, zu diesem Stichtag erklärt werden.

2) Eine Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während des Schuljahres kann nur bei Nachweis triftiger Gründe (siehe § 3 Abs 4 erster Satz) erfolgen. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Im Falle der Anerkennung der Aufkündigung endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulgeldes mit Ablauf des Monats, in dem die Aufkündigung erfolgte.

3) Eine Schülerin/ein Schüler kann ausgeschlossen werden:

- a) nach erfolgloser dritter Mahnung bei gleichzeitiger Androhung der Einstellung des Unterrichts, wobei ab dem Tag der Fristversäumnis auch die Ausbildung seitens der Musikschule für beendet erklärt gilt;
- b) bei Nichtachtung der Schulrichtlinien oder der Anweisungen der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der Lehrerinnen/der Lehrer;
- c) wenn zu erwarten ist, dass die Lernziele (bspw. durch mangelnden bzw. dauernd fehlenden Fleiß) der Schülerin/des Schülers nicht erreicht werden (können).

§ 5 Ausbildungsbereiche

1) Das Unterrichtsangebot der Franz Schmidt-Musikschule der Marktgemeinde Perchtoldsdorf richtet sich nach dem „Lehrplan für Musikschulen“ der KOMU und gliedert sich in Hauptfächer und ergänzende Unterrichtsfächer.

a) Hauptfächer sind:

1. alle Fächer in den Bereichen Elementare Musikpädagogik, Gesang, Schlaginstrumente, Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Tasteninstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente

sowie Volksmusik, Jazz Pop Rock und Tanz, die im „Lehrplan für Musikschulen“ der KOMU in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind.

2. Alte Musik
3. Komposition und Tonsatz
4. Musikleitung

b) Musiktheoretisches Ergänzungsfach:

Musikkunde laut „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der KOMU in der jeweils gültigen Fassung.

c) Musikpraktische Ergänzungsfächer:

Im „Lehrplan für Musikschulen“ der KOMU in der jeweils gültigen Fassung wird auf folgende musikpraktische Ergänzungsfächer verwiesen:

1. Chor
2. Ensemble
3. Orchester

Die tatsächlich in einem Schuljahr angebotenen Unterrichtsfächer werden auf der Homepage der Franz Schmidt-Musikschule veröffentlicht.

- 2) Die Hauptfächer werden in der Regel im Einzelunterricht geführt, Ausnahme bilden die Kurse Elementare Musikpädagogik.
- 3) Zu den Hauptfächern sind die ergänzenden Unterrichtsfächer in der Regel im Gruppenunterricht zu besuchen.
- 4) Die Schülerin/Der Schüler erhält wöchentlich die vereinbarten Unterrichtsstunden in einem oder mehreren Hauptfächern ihrer/seiner Wahl und ist verpflichtet, die zum Hauptfach gehörenden ergänzenden Unterrichtsfächer zu besuchen.
- 5) Ergänzende Unterrichtsfächer, die an Volksschulen mit Musikschwerpunkt, Musikgymnasien oder Gymnasien mit musikischem Zweig erfolgreich absolviert wurden, können nach Vorlage der entsprechenden Zeugnisse angerechnet werden.

§ 6 Unterrichtszeit/Unterrichtsort

- 1) Die Dauer einer Unterrichtsstunde als Basiseinheit beträgt gem. § 8 Abs 2 Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen 50 Minuten (= 1,0 Wochenstunde). Davon abgeleitet beträgt die Dauer einer halben Unterrichtsstunde 25 Minuten (= 0,5 Wochenstunde). Darüber hinaus werden Unterrichtseinheiten zu 15 Minuten (= 0,3 Wochenstunde; der Unterricht findet in 14-tägigen Abständen zu Einheiten von 30 Minuten statt), 30 Minuten (= 0,6 Wochenstunde) sowie zu 40 Minuten (= 0,8 Wochenstunde) angeboten.
- 2) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- bzw. ergänzenden Unterrichtsfächer werden von den Lehrerinnen/Lehrern nach Zustimmung durch die Schulleiterin/den Schulleiter festgesetzt.
- 3) Der Präsenzunterricht hat ausnahmslos in den Räumlichkeiten der Franz Schmidt-Musikschule in Perchtoldsdorf stattzufinden.

§ 7 Unterrichtsbesuch

- 1) Die festgelegten Unterrichtsstunden sind von der Schülerin/vom Schüler regelmäßig, mit entsprechender Vorbereitung und pünktlich zu besuchen. Versäumt die Schülerin/der Schüler Unterrichtsstunden aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, werden

diese nicht nachgeholt. Gleiches gilt für von der Schülerin/vom Schüler verspätet besuchte Unterrichtsstunden.

- 2) Die Schülerin/der Schüler ist dazu verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtsstunden die Schule oder die Lehrerin/den Lehrer rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern obliegt dies den Erziehungsberechtigten.
- 3) Eine Verschiebung von Unterrichtsstunden seitens der Lehrerin/des Lehrers ist nur nach Absprache mit der Schülerin/dem Schüler, bei Minderjährigen mit deren Erziehungsberechtigten möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Schulleiterin/den Schulleiter.
- 4) Die Schülerin/der Schüler ist grundsätzlich verpflichtet, an Schulveranstaltungen mitzuwirken. Diese sind wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.
- 5) Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern obliegt es den Erziehungsberechtigten, für den Weg zum und vom Unterricht Sorge und Verantwortung zu tragen.

§ 8 Verhalten in der Schule

- 1) Die Schülerin/der Schüler hat durch ihr/sein Verhalten und ihre/seine Mitarbeit im Unterricht sowie in den Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Klassen- und Schulgemeinschaft hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- 2) Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten. Gefährliche und/oder den Unterricht störende Gegenstände dürfen nicht zu den Unterrichtsorten mitgebracht werden. Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, derartige Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und den Erziehungsberechtigten zu übergeben. Darüber hinaus ist jedes Verhalten am Schularreal sowie bei auswärtigen Schulveranstaltungen zu unterlassen, wodurch jemand sich selbst oder andere Personen gefährdet, das den Schulbetrieb und/oder die Ordnung stört oder das dem Ansehen der Musikschule abträglich ist. Handys müssen in Unterrichtsstunden abgeschaltet sein. Es ist nicht gestattet, Tiere in die Räumlichkeiten der Musikschule mitzubringen.
- 3) Jede Beschädigung von Musikschuleinrichtungen oder von aus der Musikschule entlehnten Instrumenten und Archivalien (bspw. Noten) geht zu Lasten der/des betreffenden Schülerin/Schülers bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten.

§ 9 Verletzung der Schulrichtlinien

Im Falle der Verletzung der Schulrichtlinien durch die Schülerin/den Schüler können folgende disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden:

- 1) die mündliche Rüge durch die Lehrerin/den Lehrer;
- 2) die mündliche Ermahnung durch die Schulleiterin/den Schulleiter; bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern ist gleichzeitig die/der Erziehungsberechtigte zu verständigen;
- 3) die Androhung des Ausschlusses von der Schule durch die Schulleiterin/den Schulleiter;
- 4) der Ausschluss von der Schule durch die Schulleiterin/den Schulleiter, wobei die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes für das gesamte Schuljahr davon unberührt bleibt.

§ 10 Noten- und Instrumentenleihe

Die Entlehnung von Instrumenten, Noten und anderen Archivalien richtet sich nach den Bestimmungen der Entlehnungsordnung der Schule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung erfolgt gemäß Prüfungsordnung der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH, die analog zum Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke erstellt wurde. Leistungs- und Beurteilungsstufen sind auf den Zeugnisformularen erklärend aufgeführt.

§ 12 Lehrerinnen und Lehrer

- 1) Das Dienstverhältnis der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der Lehrerinnen/Lehrer zur Schulerhalterin richten sich nach den Bestimmungen des NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200 sowie dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, jeweils in der geltenden Fassung.
- 2) Die Lehrerinnen/Lehrer haben die öffentlichen Vorspielstunden (Klassenabende) und Schulveranstaltungen zu besuchen sowie am regelmäßigen Erfahrungsaustausch zur gegenseitigen Unterstützung und Weiterbildung zwecks Hebung des fachlichen Niveaus der Schule teilzunehmen.
- 3) Zwischen den Unterrichtseinheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen. Dabei kann wahlweise entweder nach jeder einzelnen Unterrichtseinheit eine kürzere (etwa 5 Minuten) oder spätestens nach drei aufeinander folgende Unterrichtseinheiten eine längere (etwa 15 Minuten) Pause abgehalten werden. Die Einplanung ausreichender Pausenzeiten obliegt der/dem jeweiligen Lehrerin/Lehrer. Die individuellen Regelungen der Pflichtschulen hinsichtlich der schulautonomen Tage sind für die Musikschule nicht maßgeblich.
- 4) Den Lehrerinnen/Lehrern obliegt bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern die laufende Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten sowie im Bedarfsfall das Führen von Einzelgesprächen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Schulrichtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche früheren Schulrichtlinien außer Kraft.

Der Bürgermeister

Martin Schuster e.h.